

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1958

Nummer 1

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
29. 10. 57	Verordnung zur Änderung der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	213	1
15. 12. 57	Viersitzerverordnung zum Schutze der Schafe	7831	2
19. 12. 57	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	9210	2
19. 12. 57	Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung im Dienstbereich der Polizei	9210	2
	Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		3

213

**Verordnung
zur Änderung der Bauordnung
des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk.
Vom 29. Oktober 1957.**

Auf Grund des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), in Verbindung mit § 25 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) und des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) wird für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk verordnet:

Artikel 1

Die Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Arnsberg 1938, Stück 52, als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, Stück 52, und als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Münster 1939, Stück 1, verlängert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 23. Dezember 1953 — GS. NW. S. 391) wird wie folgt geändert:

1 In § 7 A erhält die Ziffer 5 folgende neue Fassung:
„Innerhalb der A-, B-, C- und D-Gebiete werden Bau-
stufen abgegrenzt, deren Baudichte nach

der bebaubaren Fläche,
der Zahl der Vollgeschosse,
der Geschoßflächenzahl und
der Bauweise

durch die Bestimmungen der Ziffern 10—45 geregelt
wird.“

Die Geschoßflächenzahl ist das Produkt aus der für die einzelnen Baustufen geltenden bebaubaren Fläche und der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.“

2 In § 7 A wird an Ziff. 6 folgender neuer Satz ange-
fügt:

„Sind Zwischenbaustufen eingeführt, so sind die zu-
lässigen Werte der Geschoßflächenzahlen entsprechend
zu errechnen.“

3 In § 7 A, Ziff. 14, 24 bis 28, 36 bis 40 und 44 wird jeweils zwischen „Geschoßzahl“ und „Bauweise“ eingefügt:

in Ziff. 14 „Geschoßflächenzahl: 0,15“,
in Ziff. 24 „Geschoßflächenzahl: 0,60“,
in Ziff. 25 „Geschoßflächenzahl: 0,70“,
in Ziff. 26 „Geschoßflächenzahl: 1,05“,
in Ziff. 27 „Geschoßflächenzahl: 1,20“,
in Ziff. 28 „Geschoßflächenzahl: 1,60“,
in Ziff. 36 „Geschoßflächenzahl: 0,80“,
in Ziff. 37 „Geschoßflächenzahl: 0,80“,
in Ziff. 38 „Geschoßflächenzahl: 1,35“,
in Ziff. 39 „Geschoßflächenzahl: 1,50“,
in Ziff. 40 „Geschoßflächenzahl: 2,00“,
in Ziff. 44 „Geschoßflächenzahl: 2,00“.

4 In § 7 C erhält die Ziff. 6 folgende neue Fassung:

„Für einzelne Grundstücke kann eine weitergehende Bebauung zugelassen werden, als für die Baustufe des Gebietes vorgesehen ist, wenn für einen Baublock oder für ein größeres Baugelände ein einheitlicher Bebauungsplan vorliegt und im ganzen keine größere Fläche bebaut oder höhere Geschoßflächenzahl in Anspruch genommen wird, als für das Gesamtgelände zulässig ist. Eine nachträgliche Mehrbebauung einzelner Teilgrundstücke ist dann in beiden Fällen unzulässig.“

5 In § 7 C Ziff. 18 ist der letzte Satz zu streichen.

6 In § 7 C wird hinter Ziff. 38 folgende neue Ziff. 39 eingefügt.

„Anwendung der Geschoßflächenzahl
Die Baugenehmigungsbehörde kann abweichend von § 7 C Ziff. 1 und § 7 C Ziff. 17 eine andere Ausnutzung der Grundstücke hinsichtlich der Fläche, der Zahl der Vollgeschosse und der Bauweise in den Grenzen der für die ausgewiesenen Baugebiete geltenden Geschoßflächenzahlen zulassen, wenn dies aus städtebaulichen Gründen, insbesondere zur Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erwünscht ist und eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr für sämtliche um- und anliegenden Gebäude — auch auf benachbarten Grundstücken — gesichert ist. Die Abweichung muß mit den öffentlichen Interessen vereinbar sein und darf die berechtigten Interessen der Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigen.“

In Gebäuden mit 5 Vollgeschossen, die vorwiegend dem Wohnen dienen, sollen in der Regel Personenauflagen eingebaut werden. Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn wegen unzureichender Größe des Baugrundstückes die Durchführung des Bauvorhabens unzumutbar erschwert würde. Bei 6 und

mehr Vollgeschossen müssen Personenaufzüge eingebaut werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Düsseldorf, den 29. Oktober 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kämann.

— GV. NW. 1958 S. 1.

7831

Viehseuchenverordnung zum Schutze der Schafe. Vom 15. Dezember 1957.

Auf Grund des § 17 Nrn. 1 bis 4 und zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe auf Grund der §§ 18, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in geltender Fassung wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

(1) Schafe dürfen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Nordrhein-Westfalen nur auf dem Eisenbahnwege verbracht werden. Sie müssen unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Die für den Bestimmungsort der Schafe zuständige Kreisordnungsbehörde kann von der Vorschrift des Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn der Gefahr der Einschleppung und der Weiterverbreitung der Brucellose auf andere Weise oder mit anderen Mitteln vorgebeugt ist.

§ 2

Schafe dürfen nach Nordrhein-Westfalen nur verbracht werden, wenn

- a) sie durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sind und
- b) den Beförderungspapieren ein amtstierärztliches Zeugnis des für den Herkunftsland der Schafe zuständigen beamten Tierarztes beigefügt ist, daß der gesamte Herkunftsbestand und die nach Nordrhein-Westfalen verbrachten Schafe selbst frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen und bei einer innerhalb der letzten 3 Monate vorgenommenen Blutuntersuchung und allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind. In dem Zeugnis müssen die Nummern der zu entladenden Schafe einzeln vermerkt sein.

§ 3

Im Landesteil Nordrhein dürfen Triebgenehmigungen (§ 13 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — RGBl. 1912 S. 4 — in geltender Fassung) für Wanderschafherden nur erteilt werden, wenn dem Antrag ein amtstierärztliches Zeugnis des für den letzten Aufenthaltsort zuständigen beamten Tierarztes nach den Vorschriften des § 2 Buchst. b beigefügt ist. Die Blutuntersuchung und die allergische Untersuchung können in diesem Falle innerhalb der letzten 6 Monate vorgenommen sein.

§ 4

Schafe dürfen aus dem Landesteil Nordrhein nach dem Landesteil Westfalen-Lippe nur verbracht werden, wenn ein amtstierärztliches Zeugnis des für den letzten Aufenthaltsort zuständigen beamten Tierarztes nach den Vorschriften des § 2 Buchst. b vorliegt. Das Zeugnis darf nicht älter als 1 Woche sein.

§ 5

Die Regierungspräsidenten können von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 Ausnahmen zulassen, wenn der Gefahr der Weiterverbreitung der Brucellose auf andere Weise oder mit anderen Mitteln vorgebeugt ist.

§ 6

Die für das Treiben von Schafen erlassenen sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 4 dieser Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Schafe vom 12. Oktober 1954 (GS. NW. S. 758) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1957.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 2.

9210

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststellen der Polizei nach § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung. Vom 19. Dezember 1957.

Auf Grund des § 68 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 271) wird verordnet:

§ 1

Die Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis und die Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger obliegt im Dienstbereich der Polizei den unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Dienststelle der Polizei nach § 68 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 24. Dezember 1954 (GS. NW. S. 850) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 2.

9210

Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung im Dienstbereich der Polizei. Vom 19. Dezember 1957.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) vom 23. Juli 1957 (BGBl. I S. 769) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung nehmen im Dienstbereich der Polizei die unmittelbaren Dienstvorgesetzten wahr.

(2) Die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Fahrlehrerverordnung) nimmt im Dienstbereich der Polizei die Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 2.

**Hinweise
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 (GS. NW.); hier: Anschluß der laufenden Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen an die Sammlung durch Gliederungsnummern.

Mitte Januar 1958 erscheint, wie bereits angekündigt, die Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 (GS. NW.).

Sie ist nicht, wie die laufende Publikation, zeitlich geordnet, sondern nach Sachgebieten gegliedert. Die einzelnen Sachgebiete sind mit Kennziffern versehen. Um den Anschluß der laufenden Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen an die Sammlung sicherzustellen und die Laufendhaltung der Sammlung zu erleichtern, wird mit Beginn des Jahrgangs 1958 bei jedem Gesetz und jeder Rechtsverordnung die Gliederungsnummer (im Kopf links) abgedruckt.

Die entsprechenden Gliederungsnummern erscheinen ebenfalls im Inhaltsverzeichnis jeder Ausgabe.

— GV. NW. 1958 S. 3.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1957 —.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1957 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1958 durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1957 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab 1. Februar 1958 lieferbar.

Der Preis je Einbanddecke beträgt 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1958 S. 3.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.